

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Hospiz-Dienst“ besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen.

A. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Hospiz-Dienstes St.Gallen können sein:

- juristische Personen, gemeinnützige und soziale Institutionen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dem Hospiz-Dienst St.Gallen jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten.
- natürliche Personen, die für den Hospiz-Dienst St.Gallen regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten oder die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres austreten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

B. Mitgliederversammlung

Art. 5 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festlegung des Geschäftsjahres;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, seines Präsidenten oder seiner Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
4. Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages;

5. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresrechnung;

6. Weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind, oder die ihr von einem Mitglied vorgelegt werden.

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter der Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Art. 7 Einberufung

Der Vorstand gibt den Termin für die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig bekannt. Wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Art. 8 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Ohne Einhaltung der Einberufungs- und Ankündigungsvorschriften kann die Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

Art. 9 Zirkularbeschluss

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel der Mitglieder die mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

C. Vorstand

Art. 10 Wahl

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt für jedes Mitglied mit der Wahl.

Die Mitgliederversammlung bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand ist für die gesamte Führung und Vertretung des Vereins zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von ihr bereits entschieden wurden.

Dem Vorstand stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

1. Festlegung der Ziele und der Geschäftsgrundsätze (Leitbild);
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Aufsicht über sie;
5. Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
6. Weitere Gegenstände, die dem Vorstand durch das Gesetz oder durch die Statuten zugewiesen sind.

Art. 12 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen.

D. Revisionsstelle

Art. 13 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt wird.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Rechnungslegung. Sie berichtet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

E. Mittel

Art. 15 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit vorwiegend aus freiwilligen Zuwendungen.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliederbeiträge erheben. Diese dürfen im Jahr CHF 500.- pro Mitglied nicht übersteigen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung oder Fusion

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einer anderen Institution beschliessen.

Bei der Auflösung oder Fusion muss das vorhandene Vermögen gleichen Zwecken zugeführt werden.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Zirkularbeschluss vom 6. September 2005 genehmigt und treten am gleichen Datum in Kraft.